



Demoversion mit Originalinhalt

Teilgutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Ausgabe: 07/95

Seite : 12

Gegen die Verwendung der vorliegenden SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND angebotenen und nachgekauften Reifen bzw. Reifenumrüstungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugen unter Beachtung der jeweiligen Anlage besteht von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH kein technischer Bedenken.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
SP370 B730 SR370 B739	SP 370 SR 370	v. 1.60 x 21 h. 1.85 x 18	v. 2.75-21 Trial h. 3.50-18 Trial v. 3.00-21 Trial h. 4.00-18 Trial	2 2 6	v. 3.00-21 51P h. 4.00-18 64P	2 6
GT380 A579	GT 380	v. 1.60 x19 h. 1.85 x 18	v. 3.00S19 h. 3.50S18 v. 3.60H19 h. 4.10H18	2 2	v. 3.25-19 54S h. 3.50-18 56S h. 4.00-18 64S	2 3 6/E
GS400 Ausf.A A444	GS 400	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 18	v. 3.00S18 h. 3.50S18 v. 3.60H18 h. 4.10H18	2 2 6	v. 3.25-18 52S h. 4.00-18 64S	2 6/E
GS400 Ausf.B A444	GS 400 T ab FIN 500001	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 18	v. 3.00S18 h. 3.50S18	2 5	v. 3.00-18 47S h. 3.50-18 56S	2 5
DR400 ohne	DR 400 S	v. 1.60 x 21 h. 2.15 x 18	v. 3.00-21 Trial* *(ww. 4PR) h. 4.00-18 Trial* h. 4.60-18 Trial*	2 3 6	v. 3.00-21 51P h. 4.00-18 64P h. 4.60-18 63P	2 3 6

- Anm. zu Ziff.:
- 2 Verwendung mit Schlauch
 - 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
 - 5 Wenn Felgenaufschrift "TUBLESS TIRE APPLICABLE" Verwendung von schlauchloser Bereifung möglich
 - 6 Hinweise zur Anbauabnahme beachten
 - E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilgutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen.

Die Anbauabnahme der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als gültig und es besteht kein Verlangen nach einer Anbauabnahme vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

Der Inhaber d. Teilgutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

PROFESSOR Dr. habil. Fahrzeugtechnik, Prüfungsstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Teilgutachten nach §19 StVZO, Anbau von Reifen gem. Anmerkungs-Nr. 07/1 NT IV, unter der KBA-Prüfung-Nr. 18A-90-17-02 sowie KBA-90-18-03.

Darmstadt, den 19.07.1995
DEUTSCHLAND

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Bestellservice

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

.....
Darmstadt, den 19.07.1995
Amtlich anerkannter Sachverständiger Bereichsleiter Technischer Dienst Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit